

**5. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Schwentidental
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung des in
Kleinkläranlagen und abflusslosen
Sammelgruben gesammelten Abwassers**

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566),
- §§1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 362), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566) sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 – verkündet als Art. 2 des Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz) – (GVOBl. Schl.-H., S. 425)

wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16.12.2021 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schwentidental über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers erlassen:

Art. 1

§ 5 der Satzung der Stadt Schwentidental über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

1. Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube abgefahrenen Abwassers zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags pro Veranlagungsfall berechnet.
2. Bei der Regelentsorgung beträgt die Benutzungsgebühr für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser aus

- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) abflusslosen Sammelgruben | 60,75 Euro |
| b) Kleinkläranlagen | 60,75 Euro. |
3. Bei der Bedarfsabfuhr beträgt die Benutzungsgebühr für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser aus
- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) abflusslosen Sammelgruben | 73,48 Euro |
| b) Kleinkläranlagen | 73,48 Euro. |
4. Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 2 und 3 wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 37,55 Euro pro Veranlagungsfall erhoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwentinental, 17.12.2021

gez. Thomas Haß

L.S.

Bürgermeister